

<b>Zeitschrift:</b>	Das Schweizerische Rote Kreuz
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerisches Rotes Kreuz
<b>Band:</b>	73 (1964)
<b>Heft:</b>	7
<b>Artikel:</b>	Der 22. August 1864 : ein grosser Tag in der Geschichte des humanitären Völkerrechts
<b>Autor:</b>	Boissier, Léopold / Burckhardt, J. / Albertini, A. von
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-974924">https://doi.org/10.5169/seals-974924</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER 22. AUGUST 1864 - EIN GROSSER TAG IN DER GESCHICHTE DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS

Am 22. August 1864 setzten die Vertreter von zwölf Staaten ihre Unterschrift unter jenes Abkommen, das die Barmherzigkeit auf dem Schlachtfeld, die Hilfe an verwundete Soldaten als Verpflichtung auferlegte. Hundert Jahre sind seither vergangen, und im Laufe dieser Zeit haben sich einundneunzig weitere Regierungen zu diesem Abkommen bekannt.

Am hundertsten Jahrestag der Unterzeichnung der Ersten Genfer Konvention fanden sich am 22. August auf der Piazza der «Joie de vivre» an der EXPO in Lausanne zahlreiche Zuschauer ein, um der Feierstunde zu Ehren des Roten Kreuzes beizuwohnen. Im weiten Halbrund versammelten sich um das Rednerpult Schwestern in verschiedensten Trachten, Angehörige der Armee-sanität, der Rotkreuzkolonnen und Rotkreuzdetachemente, ein ganzes Heer freiwilliger Rotkreuzspitäler-

helferinnen, Samariter und viele andere, die zuvor in einem von Fanfarenspiel begleiteten Umzug lebendiges Zeugnis von der grossen Rotkreuzidee abgelegt hatten. Der Präsident des Organisationskomitees der EXPO, Ständerat Gabriel Despland, konnte unter den Gästen die diplomatischen Vertreter der zwölf Staaten, die vor hundert Jahren die Erste Genfer Konvention unterschrieben, die Vertreter der Bundesbehörden und der Kantone, die Organe des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, der Liga der Rotkreuzgesellschaften und des Schweizerischen Roten Kreuzes begrüssen. Mit anerkennenden Worten für den beispiellosen Mut, mit welchem vor hundert Jahren das Komitee der Fünf für eine Anerkennung des Grund-satzes «*Inter arma caritas*» gekämpft hatte, eröffnete er den Reigen der Reden, die wir im folgenden auszugsweise wiedergeben.

## DIE ENTWICKLUNG DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS

*Aus der Ansprache des Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, Prof. Dr. Léopold Boissier*

Im Jahre 1863 hatten einige Eidgenossen den Mut, sich zusammenzuschliessen, um sich der Allmacht der Gewalt entgegenzustellen, und im Jahr darauf, am 22. August 1864, unterzeichneten zwölf Staaten die Erste Genfer Konvention.

Das sind Jahrestage, die es verdienen, mit Begeisterung gefeiert zu werden. Darüber hinaus bedeutet dieses Abkommen den Beginn einer entscheidenden Entwicklung des Völkerrechts.

Die Staaten können zwar noch vom Krieg, von der Gewalt, Gebrauch machen, aber gebieterische Regeln verpflichten sie, die Verwundeten, die Kranken und die Sanitätsdienste der Heere im Felde zu achten. Es erscheint auf den Schlachtfeldern das rote Kreuz auf weissem Grund, das geheiligte Emblem des Rechts und der Nächstenliebe, um den bisher schutzlosen Feind zu beschützen.

Im Laufe eines Jahrhunderts unterzeichneten die Regierungen vier Genfer Abkommen: Nach den verwundeten und kranken Soldaten der Landstreitkräfte werden die Opfer der Segefechte geschützt. Später, auf Grund der Erfahrungen des Ersten Weltkrieges, werden die unveränderbaren Rechte der Kriegsgefangenen in eine Dritte Konvention aufgenommen. Im Jahre 1949 fügt man den drei ersten Abkommen ein viertes hinzu, das von beachtlicher Tragweite ist und der Zivilbevölkerung den unerlässlichen Schutz bringt.

Nunmehr ist es Pflicht der Kriegführenden, die Nicht-kämpfer zu schonen, gleich welcher Nationalität, Rasse oder Glaubensrichtung sie angehören. Niemand darf ohne ordentlichen Richterspruch verurteilt werden. Die Festnahme von Geiseln ist untersagt, desgleichen Zwangsarbeit und Deportation. Die Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz können die Internierten besuchen und verlangen, dass ihre Lage verbessert wird und ihre Angehörigen benachrichtigt werden. Wäre dieses Vierte Abkommen im Jahre 1939 in Kraft gewesen, so hätten Millionen von Menschenleben gerettet werden können.

Darüber hinaus wurde vereinbart, dass auch die Bürgerkriege, die oft noch viel grausamer sind als die Konflikte zwischen Staaten, ebenfalls dem humanitären Recht unterstehen. Auch der Kämpfer, der sich gegen seine eigene Regierung aufgelehnt und versucht hat, die Institutionen seines Landes zu stürzen, wird, so schuldig er nach dem Gesetz scheinen mag, durch gewisse Bestimmungen des Vierten Abkom-mens geschützt. Die Delegierten des Internationalen Komitees betreuen ihn und stehen ihm bei.

So half das Internationale Komitee im Laufe der letzten zehn Jahre in Ungarn, wo es die einzige internationale Organisation war, die handeln konnte, in Algerien während des sieben Jahre dauernden Bürgerkrieges, im Kongo, im Vorderen Orient, in dem von

so zahlreichen Wirren erschütterten Mittelamerika und andernorts; es hilft gegenwärtig in der Jemenitischen Wüste und auf Zypern, wo Hass und Furcht herrschen.

Das Rote Kreuz dehnt also seinen Wirkungsbereich ständig weiter aus. Es ruft alle Männer und Frauen

guten Willens und besonders die Schweizer auf, nicht nur ihre nationale Rotkreuzgesellschaft, sondern auch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zu unterstützen, damit es seine Delegierten in die ganze Welt entsenden und die oft gefährlichen, immer notwendigen Missionen erfüllen kann.

## WIR HABEN DIE PFLICHT, DAS WERK DES ROTEN KREUZES ZU FÖRDERN!

*Aus der Ansprache des Vertreters des Bundesrates, Minister J. Burckhardt*

Am hundertsten Geburtstag der Rotkreuz-Bewegung betonte letztes Jahr der Bundespräsident, dass uns der denkwürdige Anlass zur Bescheidenheit auffordere. Bescheiden wollen wir auch heute sein: bescheiden und voll Anerkennung für die Generation des letzten Jahrhunderts, welche uralte sporadische Traditionen der Menschlichkeit auf dem Schlachtfeld zu einem Element des Völkerrechts gestaltete. Private Initiative gab den Anstoss. Die Regierungen von zwölf Ländern, die im August 1864 der Einladung des Bundesrates zur Konferenz in Genf gefolgt waren, besiegeln das Werk. Durch ihre Aufgeschlossenheit, ihren Mut entstand diese «Magna Charta» der Menschlichkeit, so bescheiden nach ihrem Umfang, so bedeutsam nach ihrem Inhalt.

Sie bekundet einen Geist, den unser Land als seinen eigenen erkennt, den Geist der Menschlichkeit, der sich ohne Unterschied an alle Völker richtet. Aus unserem Lande angeregt, verkörpert das Genfer Abkommen vom 22. August 1864 gleichsam den Anfang der weltweiten humanitären Berufung der Schweiz, den Anfang einer Politik, an der wir seither festhalten.

Wir sind uns stets der Ehre bewusst, die die Konferenz von 1864 unserem Lande erwies, als sie unsere Farben, unser Wappen in umgekehrter Form als Zeichen des Schutzes und der Neutralisierung der Verwundeten und Sanitätsdienste wählte.

Der Bundesrat durfte besonders unmittelbar erleben, wie die Genfer Konvention in den hundert Jahren ihres Bestehens die Welt eroberte. Ihm als Depositär der Konvention oblag es, die Beitrittsklärungen von mehr Ländern, als Jahre verstrichen sind, entgegenzunehmen.

Als General Dufour im August 1864 mit einer schlichten, sachlichen Ansprache die Genfer Konferenz eröffnete, sagte er unter anderem folgendes:

«Meine Herren, der Gegenstand unserer Zusammenkunft ist so einfach. Es geht nur um eine Frage der Neutralisierung für die Ambulanzen und das Sanitätspersonal der Feldarmeen sowie für die Verwundeten. Das ist der einzige Zweck.»

So sagte er. Aber die Idee, die zugrunde lag, war fruchtbar. Es blieb in der Folge nicht bei dem einzigen, eng umschriebenen Zweck. Drei weitere Rotkreuzkonventionen folgten jener vom 22. August 1864. Seither wurde das Vertragswerk wiederholt den sich wandelnden Verhältnissen angepasst. Es wächst weiter. Es lebt.

Zurzeit wird einer Konvention der Weg bereitet, die dem Personal der Zivilschutzorganisationen einen ähnlichen Schutz bieten soll, wie ihn die Sanitätsformationen geniessen.

Die schweizerischen Behörden nehmen an dem Ausbau dieses Vertragswerkes regen Anteil. Sie sind sich bewusst, wie sehr der Geist der Humanität, um weltweit wirken zu können, solider völkerrechtlicher Fundamente bedarf.

Lassen Sie mich mit einer Erinnerung schliessen. Bundesrat Motta beendete am 22. August 1939 an der Landesausstellung eine seiner letzten staatsmännischen Reden mit folgenden Sätzen:

«Die Schweiz hängt mit eifersüchtiger Liebe an diesem Pakt gegen das Leiden, denn sie weiss, dass der 22. August 1864 ein Gedenktag für die Menschheit ist. Wenn die gegenwärtigen Verwicklungen erneut zum Kriege führen sollten, — was Gott verhüte — und wenn die Schweiz wiederum die Gnade erfährt, dem Konflikt fern zu bleiben, so würde sie nicht das dringende Gebot vergessen, die Werke des Roten Kreuzes zu fördern.»

## DAS SCHWEIZERISCHE ROTE KREUZ UND DIE GENFER ABKOMMEN

*Aus der Ansprache des Präsidenten des Schweizerischen Roten Kreuzes, Prof. Dr. A. von Albertini*

Es ist eine wesentliche Aufgabe des Schweizerischen Roten Kreuzes und auch unserer Behörden, den Inhalt der vier Genfer Abkommen von 1949 bekanntzumachen, und zwar nicht allein bei der Armee, son-

dern ganz besonders auch bei der Zivilbevölkerung in bezug auf ihre Rechte und Pflichten im Falle eines Krieges oder bei der Besetzung des Landes durch eine fremde Macht.

Eine der ersten Folgen der Unterzeichnung der Genfer Konvention durch die Schweiz war die Bildung einer nationalen Hilfsgesellschaft im Jahre 1866, des damaligen «Hülfsvereins für schweizerische Wehrmänner und deren Familien», das heisst des späteren Schweizerischen Roten Kreuzes, eine Institution, die im Sinne der Vorschläge Dunants den Armeesanitätsdienst mit freiwilligem Personal und mit Material unterstützen sollte. Wenn auch die Konvention von 1864 in ihren zehn Artikeln darüber noch kaum Bestimmungen enthält, so werden doch in den späteren Fassungen des Abkommens die Rechte und Pflichten dieser «freiwilligen Sanitätshilfe» genauer umschrieben und auch die Unterstellung des freiwilligen Hilfspersonals unter die Konvention ausdrücklich geordnet.

Voraussetzung dafür ist allerdings die Anerkennung der nationalen Hilfsgesellschaften durch ihre Landesregierung. In der Schweiz geschah dies erstmals durch den «Bundesbeschluss betreffend die freiwillige Sanitätshilfe zu Kriegszwecken» im Jahre 1903. Der heute geltende «Bundesbeschluss betreffend das Schweizerische Rote Kreuz» von 1951 bestimmt in Artikel 1: «Das Schweizerische Rote Kreuz ist als einzige nationale Rotkreuzgesellschaft auf dem Gebiete der Eid-

genossenschaft anerkannt und als solche verpflichtet, im Kriegsfall den Armeesanitätsdienst zu unterstützen.»

Auf dieser Rechtsgrundlage beruht die Sonderstellung des Schweizerischen Roten Kreuzes. Sie bringt die enge Verbindung unserer nationalen Gesellschaft mit dem Armeesanitätsdienst, die bis 1942 sogar so weit ging, dass das ganze Rote Kreuz im Aktivdienst unter die Leitung der Armee gestellt wurde. Wenn dies heute auch nicht mehr der Fall ist, so bleibt die Unterstützung des Armeesanitätsdienstes doch immer eine wichtige Aufgabe unserer nationalen Rotkreuzgesellschaft.

Es bedeutet eine hohe Ehre für die Schweiz, die Genfer Abkommen hüten und bewahren zu dürfen. Damit verbunden ist aber auch eine grosse Verantwortung und die Verpflichtung, diese Abkommen und die Ideale der Menschlichkeit, auf denen sie beruhen, in unserem eigenen Land hochzuhalten, sie zu verbreiten und sie überall dort zu verwirklichen, wo dies einem friedliebenden und neutralen Staat möglich ist: bei den Vorbereitungen zur Verteidigung des eigenen Landes und bei der Durchführung humanitärer Aktionen in fremden Ländern.

### IM NAMEN VON ZWANZIG MILLIONEN EHEMALIGER FRONTKÄMPFER UND KRIEGSOPFER

*Aus der Ansprache des Vorsitzenden des Weltfrontkämpferbundes, J. M. van Lanschot*

Man muss die Qualen der Schlachten, die Härte der Gefangenschaft, die unermessliche Tragik des Krieges erlebt haben, um die Bedeutung des Roten Kreuzes und alles dessen, was es an moralischem Trost und an Hoffnung darstellt, in seiner ganzen Grösse erfassen zu können. Jene, die wie ich im Konzentrationslager waren, auf die sich der Schutz des Roten Kreuzes noch nicht erstreckte, wissen, wie sehr die Schatten, die darauf lasteten, durch diesen Mangel verdichtet wurden.

Als Sinnbild der immerwährenden Dauer der menschlichen Werte legt das Rote Kreuz durch seine Existenz und seine Aktion Zeugnis davon ab, dass

selbst in den grausamsten Augenblicken, da sich die Menschen bekämpfen und sich gegenseitig zerfleischen, Mitleid, Verständnis für den Nächsten und Zusammenarbeit fortbestehen können.

Ich bin sicher, das einmütige Empfinden unserer 20 Millionen Mitglieder auszudrücken, wenn ich Ihnen sage, wie viel uns daran gelegen ist, die Bemühungen des Roten Kreuzes mit aller Tatkräft und Begeisterung, deren wir fähig sind, zu unterstützen und dadurch unsere Aktion zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit und zur Festigung von Freiheit und Frieden zu verstärken.

## HUNDERT JAHRE GENFER KONVENTION

*Von PD Dr. Hans Haug*

Am 22. August 1864 unterzeichneten die Vertreter von zwölf europäischen Staaten die *Genfer Konvention betreffend die Linderung des Loses der im Felddienst verwundeten Militärpersonen*. Die Konvention war das

Ergebnis der Beratungen einer diplomatischen Konferenz, die der Schweizerische Bundesrat nach Genf einberufen und die General Henri Dufour geleitet hatte. Konferenz und Konvention verdankten ihr Zustande-